

VERORDNUNG (EG) Nr. 1303/1999 DER KOMMISSION

vom 21. Juni 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 857/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/98 ⁽⁴⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse festgelegt.
- (2) Um eine vernünftige Anwendung der Regelung zu gewährleisten, sollte für das Verfahren A2 der Mindesterstattungssatz, der von einem Marktteilnehmer beantragt werden kann, auf den um 50 % erhöhten Richtsatz begrenzt werden.
- (3) Dem Beispiel anderer Bestimmungen folgend sollte die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrerstattungen für Äpfel nach Japan begrenzt werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 2 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:
„Der Lizenzantragsteller kann keinen Mindestsatz beantragen, der den um 50 % erhöhten Richtsatz übersteigt.“
2. In Artikel 4 Absatz 5 zweiter Unterabsatz und Artikel 5 Absatz 1 dritter Unterabsatz wird „Mexiko und Costa Rica“ durch „Mexiko, Costa Rica und Japan“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Juni 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 7.⁽³⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. L 178 vom 23.6.1998, S. 11.